

Beschluss

TOP I.13 Grundbucheinsicht für Projektierer und Betreiber von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien

Berichterstatter: Bayern

1. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen energiepolitischen Herausforderungen haben sich die Justizministerinnen und Justizminister erneut mit der Frage befasst, ob der Ausbau der erneuerbaren Energien auch durch gesetzliche Änderungen in ihrem Geschäftsbereich unterstützt werden kann.
2. Sie haben dabei festgestellt, dass für die Projektierer von Anlagen zur Gewinnung von Strom aus Sonnen- und Windenergie u.a. im Zusammenhang mit dem angestrebten Erwerb oder der anvisierten Pacht geeigneter Grundstücke eine Einsicht in das Grundbuch sehr hilfreich ist. Hierfür bedürfen sie der Darlegung eines berechtigten Interesses im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung (GBO). Eine uneinheitliche Praxis der Grundbuchämter kann eine Hürde bei der Planung der Anlagen darstellen.
3. Für Unternehmen, die Anlagen u. a. zur Fortleitung von Elektrizität betreiben - sogenannte Versorgungsunternehmen -, sieht § 86a der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung - GBV) eine Konkretisierung des berechtigten Interesses vor. Für Unternehmen, die Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien projektieren oder betreiben, gilt dies nicht.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister sind daher der Auffassung, dass eine Regelung zur Konkretisierung des berechtigten Interesses bei der

Grundbucheinsicht zugunsten der Betreiber bzw. Projektierer von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien geschaffen werden sollte, und bitten den Bundesminister der Justiz, eine entsprechende Ergänzung der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung vorzulegen.